

14.01.85

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen

A. Zielsetzung

Rechtliche Klarstellung, daß die Zulage für Soldaten im militärischen Radarführungsdienst nicht neben der Stellenzulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal gezahlt werden darf.

B. Lösung

Aufnahme eines Kumulierungsverbots in § 3 der Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen
Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Ver-
ordnung zur vorläufigen Regelung von
Erschwerniszulagen in besonderen Fällen

vom 1984

Auf Grund des § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2009), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird

1. der bisherige Text Absatz 1,
2. der folgende Absatz 2 angefügt:
"(2) Die Zulage wird nicht gewährt neben einer Zulage nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes."

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

...

35/85 C

- 2 -

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung:

Mit Einführung des Waffensystems E-3 A (AWACS) werden Soldaten als fliegendes Personal eingesetzt, die aufgrund der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten als Radarführungspersonal formal sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zum Bundesbesoldungsgesetz erfüllen als auch für die Erschwerniszulage für Soldaten im militärischen Radarführungsdienst. Dies war bei Einführung der Verordnungsregelung nicht gewollt und ist sachlich nicht gerechtfertigt, da die mit der Verwendung im Radarführungsdienst gegebene Erschwernis bereits durch die Stellenzulage abgegolten ist. Daher ist durch Erlaß des Bundesministers der Verteidigung angeordnet, daß die Erschwerniszulage neben der Fliegerstellenzulage nicht gezahlt werden darf.

Die Ergänzung des § 3 dient der rechtlichen **Klarstellung** der bisher schon praktizierten Regelung. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich dadurch nicht.